

Schützenverein Tannhausen 1965 e. V.

SV Tannhausen, Ellwanger Str. 86, 73497 Tannhausen

Schützenverein Tannhausen 1965 e.V.
OSM Franz Weißenburger jun.
Ringstr. 37
73497 Tannhausen

Tel: 0 79 64 / 31 67
Mobil : 01 74 / 388 27 54
E-Mail: franz.weissenburger@gmx.de

Tannhausen, 06.01.2025

Einladung zum 60-jährigen Jubiläum und zum 1. Böllertreffen

Hallo Schützenkameradinnen und Schützenkameraden,

wir laden Euch ein, unser 60-jähriges Bestehen, gemeinsam mit uns zu feiern. Dies wollen wir mit einem kleinen Festakt in der Turnhalle in Tannhausen tun.

Das Programm wird wie folgt gestaltet:

Freitag, 16.05.2025 (Am und im Schützenhaus)

19.00 Uhr Warm-Up-Party mit Pilswagen und Gegrilltem

Samstag, 17.05.2025 (Turnhalle Tannhausen)

15.00 Uhr Eintreffen der Böllerschützen mit Kaffee und Kuchen

16.00 Uhr Grußwort, Einweisung der Böllerschützen
Anschließend Gruppenfoto vor dem Vereinsheim (mit Kanonen,
Schaft- und Handböllern)

17.00 Uhr Aufstellung und Beginn des Böllerschießens

Anschließend gemütliches Beisammensein in der Turn- und Festhalle Tannhausen.

Bei Teilnahme bitten wir Euch, das beiliegende Anmeldeformular ausgefüllt bis zum 31.03.2025 an Oskar Bosch (bosch.oskar@googlemail.com) zurückzusenden.

Auf Euer kommen freut sich der

Schützenverein Tannhausen
1965 e.V.



Schützenverein Tannhausen 1965 e. V.

SV Tannhausen, Ellwanger Str. 86, 73497 Tannhausen

Oskar Bosch
Ahornweg 8
73497 Tannhausen

Schützenverein Tannhausen 1965 e.V.
OSM Franz Weißenburger jun.
Ringstr. 37
73497 Tannhausen

Tel: 0 79 64 / 31 67
Mobil : 01 74 / 388 27 54
E-Mail: OSM@SV-Tannhausen.de

RÜCKMELDUNG BIS 31.03.2025

Absender

E-Mail

Wir nehmen am Samstag, den 17.05.2025 am Böller- und Kanonenschießen...

- ... mit ___ Hand- und Schaftböllern
- ... mit ___ Standböllern
- ... mit ___ Kanonen teil.

Wir nehmen mit ca. _____ Personen teil.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass alle Böllerschützen unseres Vereins, die sich am Böllerschießen beteiligen, im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gemäß §27 Sprengstoffgesetz sind oder das geforderte Fachkundeprüfungszeugnis besitzen. Ferner werden Böllerwaffen und Kanonen verwendet, die ein amtlich gültiges Beschusszeichen haben.

Wir bestätigen, die Bestimmungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Schützenverein Tannhausen 1965 e. V.

Böllertreffen 16.05.2025

1. Pulver darf nicht mit in die Turnhalle genommen werden.
2. Zum Verdämmen darf nur Kork genommen werden.
3. Die Schussmeister haben ihre Böllerer über die Sicherheitshinweise nach der BSSB-Stand August 2014 – siehe Merkblatt – zu informieren.
4. Beim Schießen ist den Anweisungen des Schießleiters Folge zu leisten.
5. Es werden 6 Schussfolgen abgefeuert, die vom Schießleiter je Schussfolge genau am Schießplatz angezeigt werden.
 - Böllerschützen Achtung !
 - Böllerschützen laden zum
 - gemeinsames verdämmen Fahne schräg nach unten
 - Zündhütchen setzen Fahne waagrecht
 - Spannt den Hahn Fahne schräg nach oben
 - Böller hoch Fahne senkrecht nach oben
 - Gebt Feuer – beim F bricht der Schuss und gleichzeitig wird die Fahne gesenkt.
 - Zündversager bitte nicht nachschießen, sondern bei der nächsten Schussfolge abfeuern, bzw. werden nach dem ordentlichen Schießen die Zündversager abgefeuert.
6. Schussreihenfolge:
Die Angabe links bzw. rechts ist immer aus Sichtweise des Schießleiters
 1. Schuss Gruppensalut
 2. Schuss langsames Reihenfeuer von links
 3. Schuss Doppelschlag
 4. Schuss schnelles Reihenfeuer von rechts
 5. Schuss versetztes Reihenfeuer (Echo)
 6. Schuss gemeinsamer Salut
7. Verschossene Zündhütchen nicht auf den Schießplatz wegwerfen, sondern ordnungsgemäß entsorgen.
8. Für die Einhaltung der sicherheitstechnischen und rechtlichen Bestimmungen, sowie der vorgenannten Punkte und Hinweise des Merkblattes sind die Schussmeister der Vereine für ihre Böllerer verantwortlich

Schützenverein Tannhausen 1965 e. V.

Merkblatt (Auszug aus der Bayerischen Böllerschützenordnung des BSSB — Stand Aug. 2014)

Auf Grund der Bayerischen Böllerschützenordnung für Böllerschützentreffen im BSSB sind folgende Auflagen einzuhalten:

Das Böllergerät und dessen Gebrauch

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Beschuss (nur Perkussionszündung).
2. Am Platzschiessen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt.
3. Allein der Böllerkommandant muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
4. Die Sicherheitsauflagen nach aktueller Maßgabe des Handbuchs „Sicherheitsregeln für Böllerschützen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ sind einzuhalten,
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz und vor dem Schießen, ist eine Unsitte, die wegen der Unfallgefahr strengstens verboten ist.
6. Zur Verdämmung ist als Material nur Kork erlaubt.
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen werden.
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden.
9. Vor und während des Böllerschiessen besteht für die Böllerschützen Alkoholverbot.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden! Am Schluss des Platzschiessen werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jeder Verein bzw. Böllergruppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers und die Ladung gefahrlos vor Ort entfernen kann.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (das heißt ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen für Böller und Vorderlader in Versammlungsräume und Festzelte ist untersagt. Sie sind laut der Bundesanstalt für Materialprüfung der Lagergruppe 1.4 zugeordnet.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

Der Böllerkommandant verpflichtet sich das Merkblatt seinen Böllerschützen zu vermitteln.

Der Veranstalter behält sich kurzfristige Änderungen vor.